

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

REGLEMENTE UND VERORDNUNGEN FREIZEITANLAGEN AM SEE (FAS)



INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
REGLEMENT FREIZEITANLAGEN AM SEE		
1. Allgemeine Bestimmungen	1 + 2	3
2. Hafenanlage mit Bootsplätzen	3 - 17	3 - 6
3. Liegewiese, Damm, Sportplatz und sanitäre Anlagen	18 - 23	6
4. Parkplätze	24 - 26	6 - 7
5. Weitere Infrastrukturanlagen	27	7
6. Schlussbestimmungen	28 - 30	7
7. Genehmigung + Auflage		7
GEBÜHRENREGLEMENT FREIZEITANLAGEN AM SEE		8
HAFENVERORDNUNG		9
BENÜTZUNGSVERORDNUNG LIEGEWIESE, DAMM UND SPORTPLATZ		10
PARKPLATZZORDNUNG		11
REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG BOOTSHAFEN		12

REGLEMENT FREIZEITANLAGEN AM SEE

Die Freizeitanlagen am See (FAS) sind Eigentum der Einwohnergemeinde Mörigen. Die Anlagen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu halten.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benützung der Freizeitanlage am See in Mörigen. Zuständig ist die Kommission für die Freizeitanlage am See (KOFAS), übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen.

Art. 2

Die Freizeitanlagen umfassen:

- Hafenanlage mit Bootsplätzen
- Liegewiese, Sportplatz und sanitäre Anlagen
- Parkplätze
- weitere Infrastrukturanlagen

2 Hafenanlage mit Bootsplätzen

Art. 3

Die Hafenanlage umfasst namentlich die Wasserfläche des Hafens, die Anbindeplätze, die Stege und Betonmolen sowie die Slipanlage mit Seilwinde und die Hafengebühlerung.

Art. 4

Das Betreten der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Art. 5

Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Bootsplätze obliegt der KOFAS.

Art. 6

¹Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Personen mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde Mörigen
- b) Personen mit Grund- bzw. Wohneigentum in Mörigen
- c) Auswärtige

² Der Mieter muss selber Halter des Bootes sein und über den für das betreffende Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen. Das Boot muss auf seinen Namen eingelöst (Ausweis und Versicherung) und im Kanton Bern immatrikuliert sein.

³ a) Bei Eignergemeinschaften gelten als Miteigner nur die der Hafengebühlerung gemeldeten Personen.

b) Miteigner müssen ebenfalls über den für das betreffende Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.

c) Eine Platzübernahme durch Miteigner ist frühestens nach zehn Jahren gleicher Partnerschaft möglich. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung der KOFAS.

⁴ Die KOFAS macht die Zuteilung von der Einreichung der entsprechenden Ausweiskopien abhängig. Sie kann auch später jederzeit entsprechende Belege verlangen.

⁵ Das Sekretariat der KOFAS führt eine Liste der Bewerber nach deren Anmeldereihenfolge. Die Anmeldung für einen Bootsplatz hat mit dem Formular der KOFAS zu erfolgen.

⁶ Änderungen des Wohnsitzes oder der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf das Boot sind innert 14 Tagen schriftlich dem Sekretariat der KOFAS mitzuteilen. Dieses kann jederzeit die zur Überprüfung dieser Angaben erforderlichen Unterlagen einverlangen (Ausweiskopien etc.).

⁷ Die Änderung der Eigentumsverhältnisse berechtigt den neuen Halter des Bootes nicht zur Übernahme des Bootsplatzes. Mit dem Wechsel der Eigentumsverhältnisse gilt der Bootsplatz auf Ende des laufenden Jahres als gekündigt. Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 3 lit. c sowie Art. 8 Abs. 4.

Art. 7

¹ Die Zuteilung von frei werdenden Bootsplätzen erfolgt nach Art. 6, Abs. 1; wobei die Länge, Breite, resp. der Tiefgang eines Bootes berücksichtigt wird.

² Bei Bootswechseln muss die Länge, Breite, resp. der Tiefgang des neuen Bootes auf den Liegeplatz abgestimmt sein.

Art. 8

¹ Der gemietete Bootsplatz muss mit dem Boot des Mieters belegt sein.

² Untermiete ist verboten. Vorübergehende Abtretung des Bootsplatzes und/ oder des Bootes ist nur mit Zustimmung der KOFAS möglich.

³ a) Mit Zustimmung der KOFAS kann der Bootsplatz aus triftigen Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Auslandsaufenthalt, Todesfall, etc.) für kumulativ höchstens zwei Saisons innerhalb von 10 Jahren an einen Dritten abgetreten werden.

b) Die Vergabe des Platzes erfolgt durch die KOFAS.

⁴ An Verwandte in gerader Linie und den Ehegatten/Ehegattin, sowie die Erben, kann mit Zustimmung der KOFAS ein Bootsplatz direkt abgetreten werden, sofern der Nachfolger die Voraussetzungen gemäss Art. 6 erfüllt.

Art. 9

Die Vermieterin kann die Bootsplätze jederzeit neu zuordnen; der neu zugewiesene Platz muss jedoch der Breite, Länge und dem Tiefgang des Bootes entsprechen.

Art. 10

Die Vermieterin gewährleistet keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.

Art. 11

¹ Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Hafenanlagen mit aller Sorgfalt zu behandeln.

² An den Anlagen dürfen weder Änderungen vorgenommen noch irgendwelche zusätzlichen Einrichtungen angebracht werden, vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Hafenanordnung.

³ Der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Boot an der Hafenanlage sowie an anderen Schiffen verursacht werden.

⁴ Jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten und Bootsutensilien wird abgelehnt. Es wird keinerlei Haftung für Schäden übernommen, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den Boots- und Gästeplätzen stationierten Booten entstehen.

Art. 12

¹ Das Boot ist an den bestehenden Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen und in betriebsicherem Zustand zu halten. Nicht betriebssichere oder mangelhaft unterhaltene Boote sind auf Anordnung der KOFAS zu entfernen.

² Wird der Anordnung der KOFAS nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet, wird das Boot auf Kosten des Bootplatzmieters durch die Einwohnergemeinde Mörigen entfernt.

³ Jeder Bootsplatz darf nur mit einem Boot belegt werden; verboten ist insbesondere das Vertäuen von Bei- und anderen Kleinbooten sowie Badegeräten und dergleichen.

⁴ Am Boot sind zum Schutz der Einrichtungen und anderer Boote wirksame Fender anzubringen; diese müssen so beschaffen sein, dass jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anlage oder anderer Boote ausgeschlossen ist.

⁵ Auf den Bootsstegen und übrigen Hafeneinrichtungen dürfen keine Gegenstände deponiert werden, ausgenommen sind Bootsplanen auf den Verbreiterungen des Holzstegs.

Art. 13

¹ Die KOFAS kann für Reparatur-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten am Bootsplatz oder in dessen Bereich die vorübergehende Entfernung des Bootes anordnen.

² Muss das Boot aus solchen Gründen entfernt werden, ist die Vermieterin nicht verpflichtet, dem Mieter einen anderen Bootsplatz zur Verfügung zu stellen.

³ Ist der Gebrauch des Bootsplatzes, aus den in Absatz 1) genannten Gründen, während weniger als einem Monat eingeschränkt oder nicht möglich, erfolgt keine Reduktion des Mietzinses.

Art. 14

¹ Die Vermietung der Bootsplätze wird vertraglich geregelt. Der Mietvertrag dauert vom Vertragsabschluss bis 31. Dezember desselben Jahres. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt erneuert er sich für ein weiteres Jahr.

² Die Vermieterin kann den Vertrag jederzeit kündigen, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung den Bestimmungen zuwiderhandelt; in diesem Fall gilt eine auf einen Monat verkürzte Kündigungsfrist.

³ In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine fristlose Kündigung.

⁴ Falls der Bootsplatz im öffentlichen Interesse dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden muss, kann die Einwohnergemeinde Mörigen den Mietvertrag jederzeit entschädigungslos mit einer dreimonatigen Frist kündigen.

Art. 15

¹ Der Mietzins richtet sich nach der beanspruchten Fläche durch das Boot – gemäss Schiffsausweis. Der Mieter muss den Wechsel seines Bootes, sofern dieser den Mietzins beeinflusst, innert 14 Tagen dem Sekretariat der KOFAS schriftlich mitteilen. Für die restliche Dauer des Mietverhältnisses gilt der neue Mietzins.

² Der Mietzins ist jeweils gemäss Rechnungsstellung der Vermieterin zu bezahlen.

³ Wird ein Mietvertrag vom Mieter vorzeitig gekündigt, hat der Mieter einen Anspruch auf Mietzinsrückerstattung pro rata temporis, in vollen Monaten, sofern der Bootsplatz für den Rest des Jahres durch die KOFAS wieder vermietet werden kann.

⁴ Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung wird dem Mieter bis am 31. August des laufenden Jahres mit Brief mitgeteilt; erfolgt daraufhin keine rechtzeitige Kündigung, gilt ab 1. Januar des folgenden Jahres der neue Mietzins.

⁵ Den Mietern mit Wohnsitz in Mörigen (Art. 6, Abs. 1, Ziff. a) wird ein Rabatt gewährt.

⁶ Eidgenössische und kantonale Abgaben, die den Hafbereich Mörigen betreffen, werden anteilmässig den Mietern weiter verrechnet.

Art. 16

Soweit der Mietvertrag nicht davon abweicht, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 17

Die Gemeinde Mörigen erlässt zusammen mit dem Reglement eine Hafenordnung. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen jedem Bootsplatzmieter und der KOFAS abgeschlossenen Vertrages.

3 Liegewiese, Damm, Sportplatz und sanitäre Anlagen

Art. 18

Die Liegewiese umfasst das Gebiet westlich des Wanderweges zwischen dem Bootshafen und dem Naturschutzgebiet.

Art. 19

Als Sportplatz gilt das Gelände zwischen dem östlichen Parkplatz und dem Auffangbecken des Hürligrabens.

Art. 20

Der Damm begrenzt den Bootshafen in nordwestlicher Richtung.

Art. 21

Die Benützung der in Art. 18 – 20 genannten Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko und ohne Haftung der Einwohnergemeinde Mörigen.

Art. 22

Den Anweisungen des Betriebswartes ist Folge zu leisten.

Art. 23

Für organisierte Anlässe wird auf Art. 24 + 50 des Ortspolzeireglements der Einwohnergemeinde Mörigen verwiesen.

4 Parkplätze

Art. 24

Für die Freizeitanlagen am See stehen in der Zeit vom 1. März bis 30. November eine beschränkte Anzahl gebührenpflichtiger Parkfelder zur Verfügung.

Art. 25

Das Benützen der Parkfelder zum Stationieren von Bootsanhängern ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober verboten.

Art. 26

In der Zeit vom 1. November bis 31. März steht eine Anzahl gebührenpflichtiger Winterlagerplätze zur Verfügung.

5 Weitere Infrastrukturanlagen

Art. 27

An Gebäulichkeiten stehen das Betriebsgebäude mit Bistro und öffentlichen WC- und Duschanlagen zur Verfügung.

Weitere Infrastrukturanlagen sind: Abfallsammelstelle, Fahr- und Motorradparkplätze.

6. Schlussbestimmungen

Art. 28

¹ Als übergeordnetes Recht gelten die Eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen des Wassergesetzes und der Schifffahrtsgesetzgebung.

² Sofern die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, gelten die Regeln des Obligationenrechts.

Art. 29

Der Gemeinderat Mörigen erlässt Verordnungen für die Hafenanlage mit Bootsplätzen, der Liegewiese, dem Sportplatz und den Parkplätzen.

Art. 30

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2009.

7 Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Mörigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2009 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Der Präsident:
sig. Camille Kuntz

Der Sekretär:
sig. Frank Herren

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 07.05.2009 bis 08.06.2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 07. und 14.05.2009 bekannt.

Mörigen, 13.07.2009

Frank Herren
Gemeindeschreiber

GEBÜHRENREGLEMENT FREIZEITANLAGEN AM SEE

Die Ansätze werden durch den Gemeinderat, auf Antrag der Kommission Freizeitanlagen am See, festgelegt. Der Gebührenrahmen beträgt:

Was	Definition	In Franken
Parkplatz (Std.)	Siehe Biletautomat beim Betriebsgebäude	1.-- bis 4.--
Bootsanhänger (pro Tag)	Stellplatz für Trailer, deren Schiffe in Mörigen ein- und ausgewassert werden	20.-- bis 40.--
Jahresparkkarten	Für Möriger Einwohner für auswärtige Bootsbesitzer mit Bootsplatz in Mörigen und Miteigner von Booten mit Bootsplatz in Mörigen	20.-- bis 100.--
	Verlust oder defekte Jahresparkkarte (Batch)	20.-- bis 50.--
Slipbenützung	Bootsplatzmieter Hafen Mörigen	in Miete enthalten
	Für das Ein- und Auswassern (pauschal) Für Werften wird erhoben pro Bewegung untere Barriere:	30.-- bis 50.--
	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 100 Barrieren-Bewegungen (Einfahrt) • 101 – 200 Bewegungen • 201 und mehr Bewegungen 	20.-- 18.-- 15.--
Benützung des Gästesteges	pro Übernachtung (exklusive Kurtaxe)	10.-- bis 20.--
Bootsüberwinterung auf dem Parkplatz (jeweils bis 31.03.)	Boote mit Liegeplatz im Bootshafen Mörigen Boote ohne Liegeplatz im Bootshafen Mörigen	200.-- bis 450.-- 500.-- bis 750.--
Bootsplatzmieten (pro Jahr) grosser Hafen kleiner Hafen	pro m ² beanspruchte Fläche (Breite x Länge, gemäss Bootsausweis) m ² m ²	35.-- bis 70.-- 30.-- bis 60.--
Benützung Liegewiese und Sportplatz	Für organisierte Anlässe gelten Art. 24 + 50 des Ortspolizeireglements der Einwohnergemeinde Mörigen.	

Genehmigungsvermerk der Einwohnergemeinde

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11.06.2018.

Im Namen der Einwohnergemeinde Mörigen

Therese Tschannen
Gemeindepräsidentin

Frank Herren
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 09.05. – 11.06.2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 19 + 20 vom 09. + 17.05.2018 bekannt.

Mörigen, 12.06.2018

Frank Herren
Gemeindeschreiber

HAFENVERORDNUNG

Gemäss Reglement Freizeitanlage am See Art. 17 erlässt die Gemeinde Mörigen eine Hafenvorordnung.

1. Diese Hafenvorordnung bildet zusammen mit dem Reglement einen integrierenden Bestandteil des zwischen jedem Bootsplatzmieter und der KOFAS (Kommission für die Freizeitanlagen am See) abgeschlossenen Vertrages.
2. Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Gebührenreglement zu entrichten.
3. Boote, die zu Reparaturzwecken am Gästesteg liegen, sind innert 24 Stunden zu entfernen. Die Gemeinde ist zu informieren. Im Unterlassungsfall wird der Bootseigner belangt.
4. Die Benützung der Slipanlage ist gebührenpflichtig.
5. Die Boote sind korrekt zu befestigen; gegenseitige Rücksichtnahme zum Nachbarplatz ist unbedingt erforderlich. Das Schlagen des Falls ist zu vermeiden. Die Befestigungseinrichtung muss so beschaffen sein, dass sie sich dem jeweiligen Wasserstand anpasst. Jedes Boot ist mit zweckdienlichen Fendern zu versehen. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, dass bei Sturm oder Regen ein Volllaufen nicht möglich ist.
6. Stegseitig ist zwingend das Hochwasserentlastungssystem zwischen Steg und Festmacher zu verwenden. Die Festmacher sind steg- wie pfostenseitig mit Rückdämpfern zu versehen.
7. Schäden an Booten oder an der Anlage sind unverzüglich dem Betriebswart oder dem Sekretariat der KOFAS zu melden. Für Schäden, die infolge mangelhafter Vertäuung eintreten, hat der Bootsbesitzer selbst aufzukommen. Falls das Boot über den Winter nicht ausgewassert wird, lehnt die Einwohnergemeinde Mörigen sämtliche Haftung für Schäden, die durch Vereisung, insbesondere auch durch Schlittschuhläufer und Eishockeyspieler, entstehen, ab.
8. Jede bauliche Veränderung an der Anlage ist untersagt, ausgenommen sind die von der Vermieterin bewilligten Metallstege im kleinen Hafen. Als bauliche Veränderungen gelten auch Installationen, die am Steg und an der Mole angebracht werden.
9. Jede Verunreinigung der Gewässer, der Hafenanlage und der Winterlagerplätze ist zu vermeiden. Insbesondere ist es untersagt, Motorenrevisionen auf dem Wasser vorzunehmen. Fehlbare Bootsbesitzer werden gemäss der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung ins Recht gefasst. Der Mieter ist für Ordnung und Reinhaltung seines Bootsplatzes persönlich verantwortlich. Abfälle gehören in die bereitgestellten Behälter und Container.
10. Die Takelboje ist den Segelbooten vorbehalten und darf nicht zum Stationieren von anderen Wasserfahrzeugen verwendet werden.
11. Innerhalb der Hafenanlage ist die Geschwindigkeit auf 6 km/h zu beschränken.
12. Wer innerhalb des Hafens gegen seemännische Regeln oder gegen die Hafenvorordnung verstösst, wird nach erfolgloser Mahnung aus der Hafenanlage verwiesen.
13. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Schlichtungsbehörde bzw. das Regionalgericht Berner Jura - Seeland in Biel.
14. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Gemeinderat Mörigen, den 8. Dezember 2008

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Camille Kuntz

sig. Frank Herren

BENÜTZUNGSVERORDNUNG LIEGEWIESE, DAMM UND SPORTPLATZ

1. Den Anweisungen des Betriebswartes ist Folge zu leisten.
2. Die Benützung der Liegewiese, Sport- und Spielplätze, sanitären Anlagen sowie der Badebetrieb ist öffentlich und ohne Aufsicht zugänglich und erfolgt auf eigenes Risiko und ohne Haftung der Gemeinde.
3. Für mutwillige Beschädigungen werden die Fehlbaren haftbargemacht.
4. Die Liegewiese und der Sportplatz sind sauber zu halten. Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
5. Offene Feuer dürfen nur in den bestehenden Feuerstellen entfacht werden.
6. Das Campieren ist verboten.
7. Hunde sind auf der Liegewiese nicht erlaubt.
8. Für organisierte Anlässe wird auf Art. 24 + 50 des Ortpolizeireglements der Einwohnergemeinde Mörigen verwiesen.
9. Im Weiteren wird das Ortpolizeireglement der Einwohnergemeinde Mörigen angewendet.

Inkrafttreten

Diese Benützungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinderat Mörigen, den 8. Dezember 2008

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Camille Kuntz

sig. Frank Herren

PARKPLATZORDNUNG

1. Das Benützen der Parkfelder zum Stationieren von Anhängern ist verboten, vorbehalten bleibt Art. 26 des Reglements.
2. Campieren ist verboten.
3. Für Zweiräder stehen separate Parkmöglichkeiten zur Verfügung.
4. In der Zeit vom 1. November bis 31. März steht eine Anzahl gebührenpflichtiger Winterlagerplätze zur Verfügung. Ab 1. April gelten die Gebührensätze gemäss Anschlag am Billetautomaten.
5. Boote und Anhänger auf den Winterplätzen, die bis am 1. Mai nicht weggeräumt sind, werden unter Kostenfolge, zu Lasten des Eigners, entfernt.
6. Für die Benützung des Winterlagerplatzes sind die Weisungen des Sekretärs der Kofas zu beachten. Boote und Bootsanhänger sind so zu platzieren, dass der asphaltierte Strassenbereich nicht tangiert wird. Die Abdeckblachen sind so zu fixieren, dass die Anwohner nicht durch Lärm gestört werden. Das Schlagen der Falle ist zu vermeiden.
7. Die Vermieterin lehnt jede Verantwortung für Schäden, Unfälle und Diebstähle irgendwelcher Art (einschliesslich bei Sturm- und Unwetterkatastrophen), die dem Benutzer auf dem Parkplatz zustossen könnten, ausdrücklich ab. Es ist darauf zu achten, dass der Parkplatz und der Winterlagerplatz nicht verunreinigt werden.

Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinderat Mörigen, den 8. Dezember 2008

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Camille Kuntz

sig. Frank Herren

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG BOOTSHAFEN

Art. 1 Grundsatz

Unter der Bezeichnung Bootshafen Mörigen besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 57 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Bern.

Art. 2 Zweck

Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen zum Betrieb und Unterhalt des Bootshafens (Funktion 3415).

Art. 3 Äufnung

Die Äufnung erfolgt aus Ertragsüberschüssen aus der Verwaltungsfunktion 3415, Bootshafen Mörigen.

Art. 4 Gemeinderechnung

Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung ist in der Gemeinderechnung auszuweisen.

Art. 5 Zuständigkeit

Über die Mittel der Spezialfinanzierung verfügen die gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Mörigen zuständigen Organe innerhalb ihrer Kreditkompetenzen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung sind im Budget vorzusehen, bzw. mit der Rechnung zu genehmigen.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2011.

Genehmigungsvermerk der Einwohnergemeinde

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22.10.2013.

Im Namen der Einwohnergemeinde Mörigen

Therese Tschannen
Gemeindepräsidentin

Frank Herren
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19.09.2013 bis 22.10.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 38 + 39 vom 19. + 26.09.2013 bekannt.

Mörigen, 28.11.2013

Frank Herren
Gemeindeschreiber